

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 05. März 2018 folgende Friedhofsgebührensatzung:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Härtefallregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der öffentlich gewidmeten Friedhöfe der Stadt Reichenbach im Vogtland und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Schuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§2 Abs. 1) und Bescheidung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

1.1 Reihengrabstelle, für 20 Jahre	235,00 Euro
1.2 Wahlgrabstelle, für 25 Jahre	640,00 Euro
1.3 Kindergrabstelle, bis Vollendung 2. Lebensjahr, für 10 Jahre	50,00 Euro
1.4 Kindergrabstelle, ab Vollendung 2. Lebensjahr bis Vollendung 10. Lebensjahr, für 20 Jahre	105,00 Euro
1.5 Familiengrab, für 25 Jahre	515,00 Euro
1.6 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	475,00 Euro
1.7 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	635,00 Euro

(2) Grabstätten für Urnenbestattungen

2.1 Urnenreihengrab für 1 Urne, Grabplatz mit vorhandener Grabeinfassung, für 20 Jahre	200,00 Euro
2.2 Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen, 25 Jahre	395,00 Euro
2.3 Urnenwahlgrabstelle für 4 Urnen, 25 Jahre	795,00 Euro
2.4 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.195,00 Euro
2.5 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.315,00 Euro
2.6 Baumgrab, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.655,00 Euro

(3) Zubettungen bei Wahlgrabstellen

3.1 Zusätzliche Urnenbestattung im Erdwahlgrab	150,00 Euro
3.2 Zusätzliche Urnenbestattung im Familiengrab	150,00 Euro
3.3 Zusätzliche Erdbestattung im Familiengrab	260,00 Euro

(4) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen

Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes oder bei einer notwendigen Verlängerung bei Zubettung möglich und erfolgt auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Nachlösegebühr beträgt hierbei für jedes Jahr pro Wahlgrabstelle 1/25 der jeweils geltenden Nutzungsgebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Gebühren für Bestattungen

1.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen

Öffnen und Schließen der Grabstelle
Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb 140,00 Euro

1.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen

Öffnen und Schließen der Grabstelle
Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 395,00 Euro

1.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen

Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr
Öffnen und Schließen der Grabstelle
Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 195,00 Euro

1.4 Sargträger, je Träger

15,00 Euro

1.5 Abspielen von Musik durch die Friedhofsverwaltung

15,00 Euro

(2) Gebühren für Bestattungen an Samstagen

2.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen

Öffnen und Schließen der Grabstelle
Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb 165,00 Euro

2.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen

Öffnen und Schließen der Grabstelle
Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 490,00 Euro

2.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen

Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr
Öffnen und Schließen der Grabstelle
Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 245,00 Euro

2.4 Sargträger, je Träger

20,00 Euro

2.5 Abspielen von Musik durch die Friedhofsverwaltung

20,00 Euro

(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1 Hallennutzungsgebühr auf dem Friedhof Oberreichenbach
einschl.: Heizung, Geläut, Beleuchtung

160,00 Euro

3.2 Hallennutzungsgebühr auf dem Friedhof Schneidenbach

65,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) <u>Grabmalgenehmigung/Standsicherheitsprüfung</u>	
1.1 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales sowie die Veränderung/Zweitschrift an baulichen Anlagen	30,00 Euro
1.2 Gebühr für Prüfung der Standsicherheit pro Grabmal, pro Jahr, ab Aufbau der Grabanlage	1,00 Euro
(2) <u>Erteilen einer Einfahrtgenehmigung</u>	
2.1 Erteilen einer Jahreseinfahrtgenehmigung	48,00 Euro
2.2 Erteilen einer Halbjahreseinfahrtgenehmigung	24,00 Euro
2.3 Erteilen einer Tageseinfahrtgenehmigung	5,00 Euro
(3) <u>Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende pro Jahr</u>	65,00 Euro

§ 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr wird pro Grablager und Jahr für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen oder für die Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstellen und Gemeinschaftsgrabanlagen erhoben. Diese Gebühr bezieht sich auf die Bereitstellung von Gießwasser, Abfallbeseitigung, Wegepflege sowie Pflege der Friedhofsanlagen und beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) <u>Ausgrabungen/Umbettungen/Grabstellenberäumung</u>	
1.1. nach Aufwand pro Stunde inkl. Abfuhr von Gestein	49,00 Euro
(2) <u>Urnenversand</u>	
2.1 Urnenversand inkl. Verpackung und aller Unterlagen Zzgl. Versandkosten nach Gebührenverzeichnis des beauftragten Dienstleistern	30,00 Euro
(3) <u>Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung</u>	
3.1 Pflege von privaten Grabstellen nach Auftrag der Hinterbliebenen Aufwand pro Stunde	30,00 Euro
(4) <u>Stundenverrechnungssatz</u>	
4.1 nach Aufwand pro Stunde	30,00 Euro
(5) <u>Sonderleistungen</u> , wie Trauerbegleitung, Blumentransport zur Grabstelle, Nachforschungsaufträge usw., die nicht in der Gebührenliste aufgeführt sind, werden auf Antrag zusätzlich durchgeführt und zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz.	

§ 9 Härtefallregelung

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (SächsKomHVO-Doppik) Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 07. Juni 2011 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 04. April 2018

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.